

## Anlage 2

24.07.2024

## Formulierungshilfe für Anpassung des KiTaG zum 01.01.2025

Übersicht zu den zentralen gesetzlichen Änderungen

Nr.	§§	Thema und kurze Beschreibung der Änderung	Anmerkung zur Einordnung
1	13, 15 ff., 36, 57	<b>Übergangssystem als Zielsystem</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das bislang in den Übergangsvorschriften geregelte System zur Finanzierung freier Träger wird als reguläres Finanzierungssystem verankert.</li> <li>• Es wird ein – an das nunmehrige Zielsystem angepasster – Ausschluss von Trägereigenanteilen geregelt.</li> <li>• Daneben bleibt die Direktförderungsoption bestehen, wenn dies von Gemeinde und Einrichtungsträger einvernehmlich gewünscht wird.</li> <li>• Zudem wird eine (abdingbare) Direktförderung für Betriebs-Kitas vorgesehen, um deren Bestand und Ausbau nicht zu gefährden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestandteil 10-Punkte-Plan</li> </ul>
2	3, 22, 26, 27, 29, 35, 37, 57, 60	<b>Betreuungsschlüssel statt Anstellungsschlüssel und Anknüpfung der Finanzierung an das tatsächlich beschäftigte Personal</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Regelungen zum Betreuungsschlüssel werden durch eine Regelung ersetzt, die das mindestens zu beschäftigende pädagogische Personal (bezogen auf die gesamte Kita) vorschreibt. Nach dem Vorbild einer bayerischen Regelung wird dies in der Einheit Buchungszeitstunden/Arbeitsstunden festgelegt (Beispiel: auf 9 Buchungszeitstunden kommt eine Arbeitsstunde des pädagogischen Personals).</li> <li>• Differenzierungen nach Altersgruppen und Schließtagen werden vorgenommen.</li> <li>• Es wird eine Mindestquote für Fachkräfte mit Befähigung zur Gruppenleitung vorgesehen. Das gilt bisher auch.</li> <li>• Es wird geregelt, inwieweit „helfende Hände“ und Verwaltungskräfte (die die</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestandteil 10-Punkte-Plan</li> </ul>

		<p>Einrichtungsleitung von Verwaltungsaufgaben entlasten) auf den Anstellungsschlüssel anrechenbar sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es wird geregelt, wann Kräfte nicht mehr angerechnet werden, weil sie z. B. langzeiterkrankt, in Elternzeit oder freigestellt sind.</li> <li>• Es wird in den Regelungen zur Personalkostenfinanzierung vorgesehen, dass diese an das tatsächlich beschäftigte Personal anknüpft.</li> <li>• Auf der Grundlage des Tarifvertrags TVöD-SuE und unter Berücksichtigung der individuellen Wochenarbeitsstunden wird ein pauschaler Einzeleinsatz gebildet. Zugrunde gelegt wird die tarifvertragliche Arbeitszeit für Vollzeit-Beschäftigte von 39 Wochenstunden. Die Erfahrungsstufe wird auf 4 gesetzt.</li> <li>• Es werden Formeln geregelt, nach denen für jede Einrichtung ein Personalkostenbudget berechnet werden kann, innerhalb dessen sich die Einrichtung bewegen kann. In der Praxis erfolgt die Berechnung für Träger und Behörden anwenderfreundlich über die Kita-Datenbank.</li> <li>• Es werden die Daten festgelegt, die die Einrichtungsträger über die Kita-Datenbank zur Anwendung des Anstellungsschlüssels übermitteln müssen.</li> <li>• Die Regelungen zum Anstellungsschlüssel schließen die zur Realisierung von Verfügungs- und Leitungsfreistellungszeiten erforderlichen Stellenanteile ein. Dabei bleibt es in der Höhe bei der bisherigen Regelung.<sup>3</sup></li> </ul>	
3	38	<p><b>Zusätzliche Personalstellen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In den Personalkostenbudgets werden bei der Bemessung der erforderlichen Vertretungsstellenanteile zusätzlich die Verfügungs- und Leitungsfreistellungszeiten berücksichtigt</li> <li>• In den Personalkostenbudgets werden für eingruppige Einrichtungen pauschal 0,2 zusätzliche Vollzeit-Zweitkraft-Stellen berücksichtigt.</li> <li>• Damit werden mehr Personalkapazitäten als bisher im SQKM berücksichtigt und entsprechend finanziert.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestandteil 10-Punkte-Plan</li> </ul>
4	37, 39	<p><b>Anpassung der Berechnung des Arbeitgeber-Brutto</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestandteil 10-Punkte-Plan</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Personalkostenberechnung im SQKM werden bislang nicht berücksichtigte Entgeltbestandteile und Lohnnebenkosten vollständig abgebildet (z. B. die Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt und VBL-Beiträge).</li> </ul>	
5	39	<p><b>Anpassung Sachkostenförderung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Sachkostenförderung wird vollständig neu und differenzierter gestaltet.</li> <li>• Bei der Differenzierung der gebäudebezogenen Kosten werden das Baujahr der Kita-Gruppe und in Anspruch genommene Landesfördermittel berücksichtigt.</li> <li>• Der Sachkostenansatz wird erhöht.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestandteil 10-Punkte-Plan</li> </ul>
6	46, 47	<p><b>Stärkung der Kindertagespflege</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag werden erhöht. Der Kalkulation werden mehr Verfügungszeiten und die in der Evaluation ermittelte niedrigere Auslastungsquote zugrunde gelegt. Der Reformationstag wird als Feiertag berücksichtigt.</li> <li>• Analog zu den Kindertageseinrichtungen wird von einer geringeren Erfahrungsstufe ausgegangen. Die Absenkung wird der Regelanpassung nach § 55 gegengerechnet.</li> <li>• Es wird ein der leistungsorientierten Bezahlung entsprechender Vergütungsbestandteil eingeführt, der von einem Fortbildungsnachweis abhängig ist.</li> <li>• Die Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale werden an die tatsächlich größeren Räume und die zwischenzeitliche Preisentwicklung angepasst. Die private Mitnutzung der für die Kindertagespflege genutzten Räume wird jedoch stärker berücksichtigt (Anhebung des Abzugs von 22,2 % auf 50 %).</li> <li>• Es wird geregelt, dass die laufende Geldleistung an 30 Abwesenheitstagen durchgezahlt wird. Bei der Berechnung der Mindesthöhen werden deshalb entsprechende Abzüge vorgenommen. Die gesetzlichen Werte für den Anerkennungsbetrag sinken daher.</li> <li>• Es wird geregelt, dass das Essensgeld vom örtlichen Träger erhoben wird und die Kindertagespflegepersonen dafür</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestandteil 10-Punkte-Plan</li> </ul>

		eine entsprechend höhere Sachaufwandpauschale erhalten.	
7	26, 35	<p><b>Anpassungen Qualitätsaufsicht:</b> Reduzierung der qualitätsaufsichtlichen Maßnahmen auf das Notwendige</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Streichung der bisherigen Form der Qualitätsaufsicht durch die örtlichen Träger.</li> <li>• Entfallen einer stichprobenartigen Prüfung: Die örtlichen Träger prüfen ausschließlich anlassbezogen, wenn z.B. durch Mitteilungen der Eltern oder Daten aus der Kita-Datenbank Hinweise auf Verstöße vorliegen.</li> <li>• Rückforderungen von Fördermitteln sind auf zwei Fälle begrenzt: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ eine verpflichtende Regelung im Sinne einer „Soll“-Vorschrift greift nur, wenn nach § 31 unzulässig hohe Elternbeiträge verlangt worden sind.</li> <li>○ Die Rückforderungs-Regelung bei außerplanmäßigen Schließungen wird von einer Soll- zur Kann-Regelung.</li> </ul> </li> <li>• Bei Feststellung eines fortdauernden Verstoßes gegen Fördervoraussetzungen wird die Aufhebung der Aufnahme in den Bedarfsplan bei fruchtlosem Verstreichen der (ggf. verlängerten) Frist von einer „Kann“- zur „Soll“-Bestimmung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestandteil 10-Punkte-Plan (Bürokratieabbau)</li> </ul>
8	53	<p><b>Anpassung Pauschalsatz pro Kind</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Kindertageseinrichtungen werden die Formeln zur Berechnung der durchschnittlichen Platzkosten für die Refinanzierung angepasst.</li> <li>• Für die Kindertagespflege wird der Pauschalsatz unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse neu berechnet. Dabei werden u.a. der Anteil Sozialversicherung herabgesetzt und die Verteilungen der Qualifikationsniveaus und Betreuungsorte angepasst.</li> <li>• Die bisher einkalkulierten Kosten des Vertretungssystems bleiben dem System dynamisiert erhalten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestandteil 10-Punkte-Plan</li> </ul>
9	23	<p><b>Anpassungen bei den räumlichen Anforderungen für mehr Handlungsspielräume vor Ort</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Mindestfläche für Hortgruppen wird von 3 m<sup>2</sup> pro Kind auf 2,5 m<sup>2</sup> pro Kind</li> </ul>	

		<p>geändert und damit dem Elementarbereich gleichgestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderung der Vorgaben für Schlafräume.</li> </ul>	
10	16	<p><b>Strukturnachteilsausgleich</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der vom örtlichen Träger ab 2025 zu gewährende Strukturnachteilsausgleich wird als objektiv-rechtliche Verpflichtung (kein Anspruch der Standortgemeinde) geregelt.</li> <li>• Der örtliche Träger hat Kriterien festzulegen, wann ein Strukturnachteilsausgleich gewährt wird.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Notwendig, da bislang nicht hinreichend bestimmt</li> </ul>
11	5, 8, 22	<p><b>Anpassung an das Ganztagsförderungsgesetz des Bundes</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anpassung der Schließzeiten für Hortgruppen an die Vorgaben § 24 Abs. 4 SGB VIII n.F. mit Wirkung ab 2026</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• GaFöG</li> </ul>
12	7	<p><b>Rückwirkende Antragstellung bei Sozial- und Geschwisterermäßigung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die rückwirkende Antragstellung wird gesetzlich vorgesehen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Antragsentwurf der Koalitionsfraktionen enthalten</li> </ul>
13	16b, 38	<p><b>Perspektiv-Kitas</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ähnlich der Regelung zu den Sprach-Kitas werden Regelungen zur Anerkennung und Förderung als Perspektivkindertageseinrichtung aufgenommen.</li> </ul>	
14	18, 25, 40, 44, 51, 52	<p><b>Inanspruchnahme mehrerer Betreuungsplätze</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Inanspruchnahme mehrerer Betreuungsplätze für ein Kind und dieselbe Zeit wird auf Ausnahmefälle beschränkt.</li> <li>• Die Kündigung von Betreuungsverträgen durch die Eltern im Umzugsfall wird erleichtert, indem die Einrichtungsträger zur Einräumung von entsprechenden Kündigungsrechten verpflichtet werden.</li> <li>• Die Zahlung mehrerer Finanzierungsbeiträge für ein Kind wird ausgeschlossen. Belegt ein Kind zulässigerweise zwei Plätze, zahlt die Wohngemeinde nur den jeweils höheren Finanzierungsbeitrag; das Land und der örtliche Träger teilen sich die Finanzierung des zweiten Platzes.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwurf aus UAG Gesetzesanpassung 2023; dringend zu schließende Regelungslücke</li> </ul>
15	18	<p><b>Förderung von Kindern aus anderen Bundesländern</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzung Vorschlag Fachgremium</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>Zur Vermeidung finanzieller Risiken für den Einrichtungsträger wird geregelt, dass Kinder aus anderen Bundesländern nur aufgenommen oder nach Umzug weitergefördert werden müssen, wenn die Finanzierung mit der zuständigen Kommune aus dem anderen Bundesland geklärt ist.</li> </ul>	
16	19	<p><b>Duldungspflicht für externe heilpädagogische/medizinisch-therapeutische Leistungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Um notwendige heilpädagogische/medizinisch-therapeutische Leistungen während des Kindergartenbesuchs zu gewährleisten, werden Einrichtungsträger verpflichtet, erforderliche externe Leistungen zu dulden, wenn sie diese nicht selbst anbieten und das Kind nicht auf eine Leistung durch den externen Anbieter angewiesen ist.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Entwurf aus GE 2024 (im Rahmen der Anhörung angepasst)</li> </ul>
17	1, 18, 25, 51, 52	<p><b>Platz-Sharing, Gastkinder</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Es wird geregelt, dass die Zahl der bestehenden Betreuungsverhältnisse die Zahl der Plätze nicht übersteigen darf. Ausnahmen bilden der Fall des Platz-Sharings und die Aufnahme von Gastkindern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Entwurf aus GE 2024 (im Rahmen der Anhörung angepasst)</li> </ul>
18	44	<p><b>Voraussetzung einer Kinderschutzvereinbarung in der KTP</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Eine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII wird zur Voraussetzung der laufenden Geldleistung gemacht.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Entwurf aus GE 2024</li> <li>Dient der Umsetzung des SGB VIII</li> </ul>
19	44	<p><b>Optionen für die örtlichen Jugendhilfeträger bei nicht in Anspruch genommenen oder unplausiblen Betreuungsumfängen in der Kindertagespflege</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Den örtlichen Trägern werden Möglichkeiten eingeräumt, um die laufende Geldleistung zu begrenzen, wenn lange Betreuungszeiten vereinbart, aber nicht in Anspruch genommen werden oder die vereinbarten Betreuungsumfänge nicht plausibel sind.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Entwurf aus UAG Gesetzesanpassung 2024</li> </ul>
20	19, 57	<p><b>Anpassung der Regelungen zur alltagsintegrierten Sprachbildung</b></p> <p>Die Qualifizierung in alltagsintegrierter Sprachbildung kann in einem Zeitraum von zwei Jahren ab Einstellung nachgeholt werden. Ansonsten könnten neu angestellte Kräfte bis zur Qualifizierung nicht ohne Verstoß gegen die</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>u.a. Umsetzung Vorschlag Fachgremium;</li> </ul>

		Fördervoraussetzungen eingesetzt werden.	
21	22	<b>Konkretisierung zu den Schließtagen: bewegliche Ferientage</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit der Festlegung, dass bewegliche Ferientage nicht als „Schulferien“ im Sinne der Norm gelten, wird eine bislang unklare Rechtslage im Sinne einer elternfreundlichen Regelung beseitigt.</li> <li>• Schließungen gelten damit als außerhalb der Schulferien, auch wenn Schulen im Umfeld der Einrichtung den betreffenden Tag als beweglichen Ferientag festgesetzt haben.</li> </ul>	
22	26 27	<b>Änderung der Regelung zur Mindestanwesenheitspflicht von Fachkräften</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Regelung in § 26 Abs. 4 wird entschärft, um Gruppenschließungen insbesondere bei Kleinsteinerichtungen zu minimieren.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgrund der Diskussion in UAG Gesetzesanpassungen 2024</li> </ul>
23	56	<b>Funktion des Fachgremiums</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Konsequente Umsetzung der Funktion des Fachgremiums als ein das Ministerium beratender Beirat, indem das Ministerium selbst nicht mehr Vertreterinnen und Vertreter entsendet. Das Ministerium beschränkt sich künftig auf die Geschäftsführung und Sitzungsleitung.</li> </ul>	

(erhalten vom StV am 29.07.24)